

Kurzbericht

Waldfeststellung Sonnenberg | Detailplan Nr. 7

Ausgangslage

Mit Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) im Jahr 2017 sind die Gemeinden verpflichtet worden, innert 10 Jahren ihre Ortsplanung an die neuen gesetzlichen und planerischen Grundlagen anzupassen. Dabei galt es auch die Waldgrenzen entlang der Bauzonen zu überprüfen und wo nötig neue Waldgrenzen festzulegen oder die bestehenden Waldfestlegungen zu überarbeiten.

Waldfestlegung

Gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten:

- in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
- ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.

Waldgrenzen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, werden gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG in den Nutzungsplänen eingetragen.

Bestehende Waldfeststellung

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass im Gebiet Sonnenberg die bestehende Waldfeststellung zu ergänzen ist, da diese die Wald- und Stockgrenzen nur lückenhaft festschreibt.

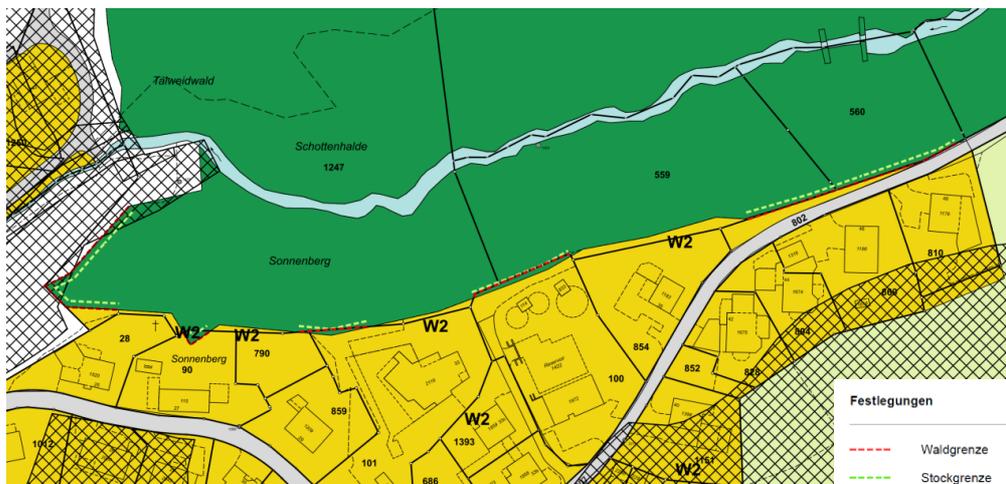


Abbildung 1:
Ausschnitt
Zonenplan

Geoportal.ch /
April 2024

Erläuterungen

Mit dem Detailplan Nr. 7 wird nun im Gebiet Sonnenberg die bestehende lückenhafte Waldfestlegung ergänzt. Die Waldfestlegung erfolgte auf der Basis der amtlichen Vermessung. Eine detaillierte Aufnahme von Wald- und Stockgrenzen war gemäss Auskunft des Kantonsforstamts aufgrund der bestehenden lückenhaften Waldfeststellung nicht erforderlich. Somit handelt es sich vorliegend um eine formelle Nachführung ohne materielle Auswirkungen für die Grundeigentümerschaften. Für die betroffenen Grundeigentümerschaften wird durch die Waldfeststellung die Rechtssicherheit gestärkt. Da der Wald in seiner heutigen Ausdehnung entlang der Bauzone gesichert wird, bleibt die Bebaubarkeit der Grundstücke unverändert.

Der Waldabstand bemisst sich nach Art. 91 PBG, folglich gilt es gegenüber der Stockgrenze für Bauten und Anlagen einen minimalen Waldabstand von 15.0 m einzuhalten. Für Strassen gilt ein minimaler Abstand von 5.0 m.



Abbildung 2:
Ausschnitt
Waldfeststellung

Verfahren

Das Verfahren der Waldfeststellung erfolgt gemäss dem kantonalen Merkblatt vom 23.09.2021.

Öffentliche Mitwirkung

Der Detailplan Nr. 7 wurde vom Datum bis zum Datum der öffentlichen Mitwirkung unterstellt. Dabei gingen folgende Hinweise ein, die wie folgt berücksichtigt wurden.

Erlass

Der Detailplan Nr. 7 wurde am Datum Waldgrenzen durch das Kantonsforstamt erlassen.

Öffentliche Auflage

Die Öffentliche Auflage erfolgt koordiniert mit der Rahmennutzungsplanung vom Datum bis Datum.